



GZ: 131-9/753-2025/Fra

Betreff: Lafer Christopher und Vanessa, Mühldorf 389, 8330 Feldbach;
Errichtung Terrassenüberdachung, Stützmauern und Steinschlichtungen,
Geländeveränderungen, Zaunanlage sowie Aufstellung und Inbetriebnahme
einer Wärmepumpe
auf dem Grundstück Nr. 212/7 der KG 62137 Mühldorf
in Mühldorf 389, 8330 Feldbach
Bauakt-Nr. 20240216 –
Bauverhandlung

Feldbach, am 08.09.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Lafer Christopher und Frau Lafer Vanessa, Mühldorf 389, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 05.05.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Terrassenüberdachung, Stützmauern und Steinschlichtungen, Geländeveränderungen, Zaunanlage sowie Aufstellung und Inbetriebnahme einer Wärmepumpe auf dem Grundstück Nr. 212/7 der KG 62137 Mühldorf in Mühldorf 389, 8330 Feldbach**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, 08.10.2026, um 08:00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (Mühldorf 389, 8330 Feldbach) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke
Telefon: 03152/2202-218
Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.

1		Bestand
2		Abbruch
3		Neu
4		Erdreich
5		Wärmedämmung

Legende

